

Anordnung der Ersatzwahl eines Mitgliedes des Korporationsrates der Korporationsgemeinde Beromünster für den Rest der Amtsdauer 2024-2028

(vom 14. Mai 2025)

Der Korporationsrat der Korporation Beromünster,

gestützt auf § 75 der Verfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007 (KV),
das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 (StRG),
das Gesetz über die Korporationen vom 27. Juni 2023,
das Reglement der Korporation Beromünster vom 5. Dezember 2013,

in Erwägung:

dass Ruedi Schumacher, als Mitglied des Korporationsrates Beromünster auf den 30. November 2025 demissioniert hat,

beschliesst:

Wahltag und Wahlverfahren

1. Am *Sonntag, 10. August 2025*, findet die Ersatzwahl eines Mitgliedes des Korporationsrates der Korporation Beromünster im Urnenverfahren statt. Vorbehalten bleibt eine stille Wahl (Ziff. 7 ff.).

Stimmberechtigung, Wählbarkeit und Stimmregister

2. Stimmberechtigt sind die Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger, die gleichenorts in der Einwohnergemeinde stimmberechtigt sind.
3. In den Korporationsrat ist wählbar, wer persönlich in der Korporation Beromünster stimmberechtigt ist.
4. Die stimmberechtigten Korporationsangehörigen können das unbearbeitete Stimmregister einsehen. Stimmrechtsgesuche sind bei der Stimmregisterführerin einzureichen.

Wahlen im Urnenverfahren

5. Für die Wahlen im Urnenverfahren gelten die §§ 26 ff. des Stimmrechtsgesetzes. Wahlvorschläge für eine Wahl müssen bis *spätestens Montag, 23. Juni 2025, 12.00 Uhr*, bei der Korporationsverwaltung, Fläche 11, 6215 Beromünster eintreffen. Die Vorgeschlagenen haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine Wahl annehmen. Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.
6. Die Wahlvorschläge sind durch mindestens 5 Stimmberechtigte zu unterzeichnen.

Stille Wahl

7. Für die Wahl des Korporationsrates wurde eine Urnenwahl beschlossen. Diese kann in stiller Wahl durchgeführt werden.
8. Werden auf allen bereinigten Wahlvorschlägen bis *spätestens Montag, 23. Juni 2025, 12.00 Uhr*, höchstens eine wählbare Kandidatin oder ein wählbarer Kandidat vorgeschlagen, ist der oder die Vorgeschlagene, unter Vorbehalt der Wahlgenehmigung und allfälliger Beschwerden, in stiller Wahl gewählt.
9. Auf den Wahlvorschlägen sind sowohl für die Vorgeschlagenen wie die Unterzeichner folgende Angaben zu machen: Familien- und Vorname, Geburtsjahr, Wohnort mit genauer Adresse, für die Vorgeschlagenen ist überdies der Beruf anzugeben.
10. Der Korporationsrat stellt das Zustandekommen der stillen Wahl in einem Protokoll fest und sagt die Urnenwahl ab.

Urnenwahl und briefliche Stimmabgabe

11. Im Fall der Urnenwahl richtet sich das Wahlverfahren nach dem Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988. Das Stimmregister wird am Dienstag, 5. August 2025, 18.00 Uhr abgeschlossen. Es kann von den Stimmberechtigten jederzeit eingesehen werden, soweit es nicht zur Kontrolle der Stimmabgaben verwendet wurde.
12. Die Korporation beschafft die Wahlunterlagen für ihre Wahl auf eigene Kosten. Die amtlichen Stimm- und Wahlkuverts können beim Justiz- und Sicherheitsdepartement bezogen werden.
13. Die Stimmberechtigten erhalten spätestens am 19. Juli 2025 den Stimmrechtsausweis, alle Kandidatenlisten aufgrund der Wahlvorschläge und eine Blankoliste. Die Stimmberechtigten können bei der Korporationsverwaltung gegen Vergütung zusätzliche Kandidatenlisten beziehen.
14. Der Korporationsrat Beromünster hat nach Massgabe des Stimmrechtsgesetzes die nötigen Vorkehrungen für die Durchführung der Wahl zu treffen und Farbe, Format sowie Papierqualität der Wahllisten öffentlich bekannt zu machen.
15. Wird im ersten Wahlgang das absolute Mehr nicht erreicht, ist das Wahlverfahren nach den §§ 90 und 91 StRG fortzusetzen. Ein allfälliger 2. Wahlgang findet am 21. September 2025 statt. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens Freitag, 16. August 2025, 12.00 Uhr, bei der Korporationsverwaltung eintreffen. Für die Kandidatinnen und Kandidaten des ersten Wahlgangs genügt eine schriftliche Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten und der Vertreterin oder des Vertreters des Wahlvorschlages.
16. Die Urnenzeiten richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den erteilten Bewilligungen. Die Urnenzeiten und das Urnenlokal sind bis spätestens 26. Juli 2025 öffentlich bekannt zu machen. Hierbei ist auf die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe hinzuweisen.
17. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht brieflich ausüben.
18. Wer brieflich stimmen will, legt die Wahlzettel in das amtliche Stimm- und Wahlkuvert und verschliesst es. Das amtliche Stimm- und Wahlkuvert ist zusammen mit dem unterzeichneten Stimmrechtsausweis in das Rücksendekuvert zu legen. Das Rücksendekuvert kann der Stimmregisterführerin überbracht oder per Post an die Korporationsverwaltung, Fläche 11, 6215 Beromünster gesandt werden.

Strafbare Praktiken

19. Wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt, wird mit Busse bestraft (Art. 282^{bis} StGB).

Öffentliche Bekanntmachung der Ergebnisse

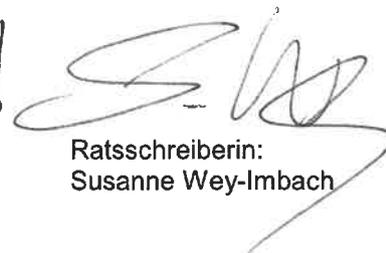
20. Die Korporationsverwaltung hat das Ergebnis der stillen Wahl zu veröffentlichen. Wird der Sitz im Korporationsrat durch stille Wahl besetzt, gibt der Korporationsrat bekannt, dass der erste Wahlgang nicht stattfindet (§ 87 StRG).
21. Das Urnenbüro hat die Ergebnisse der Urnenwahl (Anzahl Stimmberechtigte, gültige Stimmen, absolutes Mehr und Kandidatenstimmen) sofort nach Ermittlung gemäss § 21 des Stimmrechtsgesetzes öffentlich bekannt zu machen (§ 82 StRG).
22. Ein Doppel des Protokolls der stillen Wahl (Ziffer 10) oder des Verbals (Ziffer 21) sind dem Justiz- und Sicherheitsdepartement, Abteilung Gemeinden, Bundesplatz 14, 6002 Luzern, zuzustellen.
23. Die Korporationsräte haben die erforderlichen Massnahmen für die Durchführung der Wahlen zu treffen.

Beromünster, 14. Mai 2025

NAMENS DES KORPORATIONSRATES BEROMÜNSTER



Präsidentin:
Barbara Beeli-Suter



Ratsschreiberin:
Susanne Wey-Imbach